Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

CH-1000 Lausanne 14
Korrespondenznummer 211.1/26_2026

Lausanne, 4. September 2026

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 8. Juli 2026 (2C_313/2025)

SRF-Fernsehberichterstattung über Universitätsproteste im Zusammenhang mit dem Gaza-Krieg rechtskonform

Das Schweizer Radio und Fernsehen (SRF) hat mit den zwischen dem 14. Februar 2024 und dem 14. Mai 2024 ausgestrahlten Fernsehbeiträgen über die Proteste an amerikanischen und schweizerischen Universitäten im Zusammenhang mit dem Gaza-Krieg nicht gegen das rundfunkrechtliche Vielfaltsgebot von Artikel 4 Absatz 4 RTVG verstossen.

SRF hatte im Frühjahr 2024 in verschiedenen Formaten über Proteste an schweizerischen und amerikanischen Universitäten im Zusammenhang mit dem Gaza-Krieg berichtet. Eine Person erhob Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) und machte für die Zeit vom 14. Februar bis zum 14. Mai 2024 insbesondere eine Verletzung der rundfunkrechtlichen Sachgerechtigkeits- und Vielfaltsgebote geltend. Die UBI verneinte eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots in den konkret beanstandeten Online-, Fernseh- und Radiobeiträgen. Demgegenüber bejahte sie die Verletzung des Vielfaltsgebots durch die Gesamtheit der zwischen 14. Februar 2024 und dem 14. Mai 2024 im Fernsehen SRF ausgestrahlten Beiträge. Im Wesentlichen warf die UBI SRF vor, verharmlosend und einseitig berichtet und nicht ausreichend auf antisemitische Tendenzen bei den Protesten hingewiesen zu haben.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) gut und stellt fest, dass das Vielfaltsgebot in Bezug auf die Fernsehbeiträge im fraglichen Zeitraum nicht verletzt wurde. Geht es wie hier um eine Zeitraumbeschwerde

betreffend die Berichterstattung zu einer gesellschaftspolitischen Kontroverse, ist das Vielfaltsgebot aufgrund der Programmautonomie der SRG nur dann verletzt, wenn einzelne Meinungen und Ansichten oder bestimmte relevante Aspekte einer Thematik systematisch keine Abbildung im Programm finden. Eine Gesamtschau ergibt im konkreten Fall, dass SRF in den verschiedenen Formaten, in denen über die Universitätsproteste berichtet wurde, jeweils auch auf den Vorwurf antisemitischer Tendenzen bei einem Teil der Protestierenden respektive die Verwendung problematischer Parolen hingewiesen hat. Weder in der Art und Weise noch mit Blick auf die verwendete Terminologie und die Bildgestaltung war die Berichterstattung rechtswidrig.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 4. September 2026 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Urteilsdatenbanken > Alle Urteile >* 2C_313/2025 eingeben.